

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 17. Dezember 1913.

Inhalt.

Gesetz: die Vereinigung der Gemeinde Littenweiler mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

Gesetz.

(Vom 15. Dezember 1913.)

Die Vereinigung der Gemeinde Littenweiler mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Littenweiler wird auf 1. Januar 1914 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

Bis zur übernächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Freiburg tritt diesem ein weiteres, von dem derzeitigen Gemeinderat Littenweiler aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei. Bis zur übernächsten regelmäßigen Erneuerungswahl treten den Stadtverordneten der Stadt Freiburg zwei weitere, vom derzeitigen Bürgerausschuß Littenweiler aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung, aber vor der übernächsten regelmäßigen Erneuerungswahl aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Freiburg den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses der Gemeinde Littenweiler zu wählen.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Littenweiler findet die Übergangsbestimmung des § 7 letzter Abfaß der Städteordnung Anwendung.